



Satzung der Elterninitiative Kindergarten am Hasenberg e.V.

Satzung

des Vereins: Elterninitiative Kindergarten am Hasenberg e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Verein trägt den **Namen** Elterninitiative Kindergarten am Hasenberg e.V.
- (2) Er hat seinen **Sitz** in Dortmund.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Dortmund unter der Vereinsregister-Nr.: 3485 **eingetragen**.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) **Der Verein Elterninitiative Kindergarten am Hasenberg e.V. mit Sitz in Dortmund verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.**
- (2) **Zweck des Vereins** ist die sozialpädagogische Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern.
- (3) **Der Vereinszweck wird insbesondere durch** die Unterhaltung eines Kindergartens verwirklicht.
- (4) Der Verein ist weltanschaulich und parteipolitisch nicht gebunden.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) **Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.**
- (2) **Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.**
- (3) **Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.**
- (4) **Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Die Erstattung von Auslagen ist zulässig.**

§ 4 Mitgliedschaft

(1) **Mitglied** des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§2).

Der Verein hat aktive (stimmberechtigte) und passive (fördernde) Mitglieder.

Für die Aufnahme eines Kindes in die Kita Hasenburg ist die Mitgliedschaft eines Elternteils bzw. Erziehungsberechtigten im Verein erforderlich. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme des Kindes. Die Eltern bilden, gemeinsam mit dem pädagogischen Personal (hier ist die Mitgliedschaft allerdings Voraussetzung) die aktive stimmberechtigte Mitgliedschaft, alle anderen Mitglieder sind fördernde, nicht stimmberechtigte Mitglieder. Soweit es den in § 20 (1) Kinderbildungsgesetz beschriebenen Mehrheitsverhältnissen entspricht, können im Einzelfall, durch Beschluss der Mitgliederversammlung, auch passive Mitglieder Stimmrecht erhalten, vor allem dann, wenn sie Mitglieder des Vorstands sind. Mit dem Eintritt erkennt das Mitglied die Satzung, die Geschäftsordnung des Vereins, das Konzept und andere bindende Regelungen an, die die Mitglieder beschließen oder beschlossen haben.

(2) Der Antrag auf **Aufnahme** in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der über den Antrag entscheidet. Mit der Aufnahmebestätigung in den Verein erhält das Mitglied ein Exemplar der Vereinssatzung und der Konzeption der Kindertageseinrichtung.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

(4) Die Mitgliedschaft von aktiven Mitgliedern endet spätestens, ohne Kündigung, mit dem 31. Juli des Jahres, in dem das Kind eingeschult wird. Anträge auf Verlängerung der Mitgliedschaft sind wie Anträge auf Neuaufnahmen zu behandeln.

(5) Die ordentliche Kündigung ist mit Frist von 3 Monaten zum Monatsende möglich. Die Kündigung muss in Textform unter Einhaltung der Frist beim Vertragspartner zu gegangen sein.

(6) Das Recht, die Mitgliedschaft aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen, bleibt unberührt.

(7) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Nach erfolgtem Ausschluss erstellt der Vorstand einen schriftlichen Bescheid. Gegen den Bescheid ist eine Berufung innerhalb eines Monats vor der Mitgliederversammlung möglich.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung(vgl. § 9) Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliedsversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Der Beitrag wird jährlich in der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag darf 30 Euro im Jahr nicht unterschreiten. Die Beiträge werden ausschließlich zur Erfüllung des Vereinszweckes § 2 verwendet.

Mitglieder, deren Kinder in der Kita Hasenburg betreut werden(aktive Mitglieder), zahlen neben dem Mitgliedsbeitrag einen Kostenbeitrag. Die Höhe der Kostenbeiträge muss so bemessen sein, dass damit der Betrieb der Tageseinrichtung Kita Hasenburg ausreichend finanziert wird, unter Berücksichtigung der Richtlinien und der Betriebskostenverordnung zur Gewährung von Zuschüssen in der jeweils gültigen Fassung. Auch die Kostenbeiträge werden in der Mitgliederversammlung jährlich beschlossen und mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder festgesetzt.

Aus sozialen Gesichtspunkten können Beitragsermäßigungen durch den Vorstand auf Antrag eines Mitgliedes beschlossen werden.

§ 6 Pflichten der Eltern

Um den nötigen Betriebskostenanteil so gering wie möglich zu halten, verpflichten sich die Eltern einen Elterndienst zu versehen. Dieser Elterndienst umfasst zurzeit mindestens 3 Arbeitsstunden je Kindergartenjahr. Welche Aufgaben während des Dienstes versehen werden, wird in Abstimmung mit dem Vorstand, dem Personal und den Elternvertretern in der Elternversammlung oder durch Aushang rechtzeitig bekannt gegeben. Möchten Eltern diesen Dienst nicht leisten, wird eine Ausgleichzahlung in Höhe von 45 Euro (15 Euro je Stunde) je Kindergartenjahr fällig.

Umfang des Elterndienstes und Höhe der Ausgleichzahlung wird während der Mitgliederversammlung jährlich festgelegt.

Die anfallenden Arbeiten werden möglichst gleichmäßig unter den Eltern aufgeteilt.

Bei ungenügender Erfüllung oder Nichterfüllung einer Aufgabe ist eine Abmahnung möglich. Durch die Versäumnisse eventuell anfallende Kosten sind von den verantwortlichen Eltern auszugleichen.

Bei groben und wiederholten Verstößen hat der Vorstand die Möglichkeit zur Kündigung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- ❖ der Vorstand
- ❖ die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

(1) **Der Vorstand besteht aus** 4 Personen, und zwar aus einem/einer 1. und 2. Vorsitzenden, einem Schriftführer und einem/einer Vertreter/in der Erzieher/innen. Wählbar sind alle aktiven und passiven Mitglieder.

(2) **Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:** die/der 1. und 2. Vorsitzende sowie der / die Schriftführer/-in. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der/Die Vorsitzende ist zur Vertretung des Vereins nach außen berechtigt. Ebenso vertreten jeweils zwei der Vorstandsmitglieder gemeinsam den Verein. Zur Vertretung des Vereins in Bank- und Kassengeschäften ist der/die Vorsitzende ohne ein weiteres Vorstandsmitglied berechtigt. Die anderen Vorstandsmitglieder vertreten den Verein in Bank - und Kassengeschäften nur gemeinsam.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.

(5) Die Einberufung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den/die Vorsitzende/n bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die hauptamtlich beschäftigten Erzieher/innen sind berechtigt, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen, vorausgesetzt sie sind ebenfalls Vereinsmitglieder.

(6) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

(7) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

(8) Änderungen der pädagogischen Konzeption der Kindertagesstätte bedürfen der Zustimmung durch die Mehrheit der hauptamtlich beschäftigten Erzieher/innen.

(9) Stimmt die Mehrheit der hauptamtlich beschäftigten Erzieher/innen den Änderungen des pädagogischen Konzeptes nicht zu, so ist die Angelegenheit auf einer umgehend einzuberufenden Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienen Mitglieder zu entscheiden.

(10)Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

(11)Die Abwahl von Vorstandsmitgliedern ist vor Ablauf einer Amtsperiode möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist in einer einzuberufenden Mitgliederversammlung der Vorstand zu ergänzen.

(12)Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1)Die **Mitgliederversammlung** ist einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal, **einzuberufen**.

(2)Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Berufung von 1/3 sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangt wird.

(3)**Die Einberufung** der Mitgliederversammlung erfolgt **schriftlich durch** den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden, unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(4)Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die nicht vom Vorstand aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderung der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(5) Die Mitgliederversammlung, als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan, ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnungen und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes vorzutragen. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören und keine hauptamtlichen Mitarbeiter des Vereins sein dürfen. Die Rechnungsprüfer berichten der Mitgliederversammlung die Ergebnisse ihrer Prüfung.

Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner insbesondere über:

- ❖ Satzungsänderungen
- ❖ Auflösung des Vereins
- ❖ den jährlichen Vereinshaushalt

(6) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Die Beschlüsse der Versammlung sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Versammlungsleiter und Schriftführer unterschrieben wird. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(7) Jede satzungsmäßig einberufenen Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Übertragen der Stimme eines aktiven Mitglieds (Elternteil) auf den/die Ehepartner/in ist zulässig. Das Einverständnis des aktiven Mitglieds wird grundsätzlich vorausgesetzt (Familienstimmrecht). Wünscht ein aktives Mitglied dies nicht, ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

§ 10 Satzungsänderungen

(1) Für die Satzungsänderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der neue Satzungstext beigefügt wurden.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

§11 Beurkundung

(1) Die in den Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich **niederzulegen**. Diese sind von dem/der Versammlungsleiter/in und dem jeweiligen Protokollführenden zu **unterzeichnen**.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband NRW e.V. der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

Ort/Datum

Unterschrift

1. Vorsitzende

Schriftführerin